

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00019 vom 27. September 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00019

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00019 du 27 septembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00019 del 27 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der 1961 geborene X.____ war seit 1. Juni 1989 als Business Analyst bei der Y.____ angestellt und bei der Schweizerischen National- Versicherungs -Gesellschaft AG (nachfolgend : National) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 6. Februar 2010 infolge eines Verhebe traumas eine Wirbelfraktur LWK 4 erlitt (Prozess Nr. UV.2019.00056 in Sachen der Parteien Urk. 9/UM und Urk. 9/GM1). Die National kam für die Heilbehandlung auf und richtete Taggelder aus .

Am 8. März 2016 meldete der Versicherte einen Rückfall (UV.2019.00056 Urk. 9/K9). Die Rechtsnachfolgerin der National ,

die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Helvetia) , teilte dem Versicherten mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mit, dass eine bidisziplinäre Begutachtung (Ortho pädie/Rheumatologie) bei der Z.____ vorgesehen sei (UV.2019.00056 Urk. 9/K17). Aufgrund von Einwendungen des Versicherten (UV.2019.00056 Urk. 9/K23) ordnete die Helvetia am 20. Oktober 2016 eine mono disziplinäre Begutachtung (Orthopädie) bei der Z.____ bei Prof. Dr. med. A.____ , Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates ,

an (UV.2019.00056 Urk. 9/K26). Das Gutachten d es Prof. A.____ wurde am 24. März 2017 erstattet (UV.2019.00056 Urk. 9/M17). Am 1. Juni 2017 beauftragte die Helvetia Dr. med.

B.____ , Facharzt für Allgemein chirurgie und Traumatologie, mit einem Aktengutachten, da das Z.____ -Gut achten widersprüchlich sei (UV.2019.00056 Urk. 9/K38). Das Aktengutachten des Dr. B.____ wurde am 27. Juni 2017 erstattet (UV.2019.00056 Urk. 9/M18).

Da gegen erhob der Versicherte am 25. Juli und am 5. September 2017 diverse Ein wendungen (UV.2019.00056 Urk. 9/K48 und Urk. 9/K50).

Mit Verfügung vom 25. April 2018 verneinte die Helvetia einen Leistungs an spruch des Versicherten, da die erneuten Beschwerden und Behandlungen ab Ende 2014 nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einem Kausalzu sammen hang zum Unfall vom 6. Februar 2010 stünden (UV.2019.00056 Urk. 9/K54). Da gegen erhob der Versicherte mit Eingaben vom 16. Mai 2018 und 4. Juli 2018 Ein spra che (UV.2019.00056 Urk. 9/K60 und Urk. 9/ K62, unter Beilage der von ihm in Auf trag gegebenen Beurteilung von Dr. med. C.____ , Facharzt für Ortho pädische Chirurgie, vom 6. Dezember 2017 [UV.2019.00056 Urk. 9/M20]). In der Folge teilte die Helvetia dem Versicherten am 24. Oktober 2018 mit, dass sämt liche vorliegenden medizinischen Einschätzungen in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar seien und sie deshalb beabsichtige ein neues (

Akten-)gutachten in Auftrag zu geben (UV.2019.00056 Urk. 9/K63). Mit Schreiben vom 30. November schlug sie dem Versicherten drei mögliche Gutachter vor (UV.2019.00056 Urk. 9/K65). Mit Eingabe vom 18. Januar 2019 beantragte der Versicherte, es sei kein neues Gutachten einzuholen (UV.2019.00056 Urk. 9/K69). Am 24. Januar 2019 erliess die Helvetia eine Zwischenverfügung, mit welcher sie an der erneuten Einholung eines Aktengutachtens festhielt und Dr. med. D.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, als Gutachter vorschlug (UV.2019.00056 Urk. 9/K70 = Urk. 2).

E. 1.1

mit Hinweisen; vgl. im Übrigen die Beschwerdeantwort vom 4. April 2019 in Prozess Nr. UV.2019.00056 [Urk. 8] , worin die Beschwerdegegnerin zu den betreffenden Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die angeordnete Begutachtung ausführlich Stellung nahm) .

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 29. Januar 2019 zuhanden der Helvetia Einwände und stellte elf Anträge betreffend den vorgeschlagenen Gutachter Dr. D.____ (Urk. 1) . Diese Eingabe leitete die Helvetia zuständigkeitshalber an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich weiter (Urk. 3; vgl. auch Urk. 6/4-6), welches dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Februar 2019 Frist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift ansetzte (Urk. 4) .

Daraufhin reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. März 2019 eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ein und beantragte, es sei festzustellen, dass eine Rechtsverweigerung vorliege , und die Sache sei an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen , damit diese seine elf Anträge vom 29. Januar 2019 behandle (Urk. 5).

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer unter dem Titel der Rechtsverweigerung geltend machen will, die Beschwerdegegnerin habe betreffend die von ihm mit Eingabe vom 29. Januar 2019 gestellten Anträge keine Verfügung erlassen , ist darauf hin zuweisen , dass der Versicherungsträger nicht über sämtliche Anträge des Beschwerdeführers mittels Verfügung zu befinden hat . Der Versicherungsträger ist verpflichtet, den Namen des Sachverständigen bekanntzugeben und bei fehlen dem Konsens darüber eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen. Mit der Namensnennung verbunden ist die Pflicht, die ärztliche Spezialisierung zu nennen, nicht aber die Pflicht, Hinweise zum beruflichen Werdegang oder zu Aus- und Weiterbildungstiteln zu machen (vgl. Kieser , ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 44 N 36). Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer vor Erlass der Zwischenverfügung vom 24. Januar 2019 drei Gutachter unter Nennung ihrer Namen sowie ihrer Spezialisierung vorgeschlagen und ihm das rechtliche Gehör gewährt (UV.2019.00056 Urk. 9/ K65). Der Beschwerdeführer hat daraufhin Einwände gegen eine erneute Begutachtung erhoben, ohne sich zu den von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Gutachtern im Einzelnen zu äussern oder konkrete Ablehnungsgründe geltend zu machen (UV.2019.00056 Urk. 9/K69) .

Nachdem

die Beschwerdegegnerin am 24. Januar 2019

über die Gutachtens anordnung eine Zwischenverfügung erlassen hatte, stellte der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 29. Januar 2019

elf Anträge betreffend den von der Beschwerdegegnerin vorgesehenen Gutachter Dr. med. D.____. Diese Eingabe des Beschwerdeführers betrachtete die Beschwerdegegnerin

als Beschwerde gegen ihre Zwischenverfügung vom 24. Januar 2019

und überwies sie zuständigkeits halber

an das hiesige Gericht.

Die Überweisung einer nach Verfügungserlass ergangenen Eingabe an das zuständige Gericht stellt keine Rechtsverweigerung dar. Somit erweist sich der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der Rechtsverweigerung auch vor diesem Hintergrund als ungerechtfertigt.

Materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich (etwa der Einwand, es handle sich um eine unnötige second

opinion), gegen Art und Umfang der Begutachtung (beispielsweise betreffend die Auswahl der medizinischen Disziplinen) oder gegen bezeichnete Sachverständige (etwa betreffend deren Fachkompetenz) sowie formelle Ausstandsgründe gegen Gutachterpersonen sind mit Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht geltend zu machen (vgl. BGE 138 V 271 E. 1.1) und somit im Verfahren UV.2019.00056 und nicht im Rahmen der Beurteilung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde zu behandeln (vgl. E. 1 und Urteil des Bundesgerichts 8C_634/2012 vom 18. Februar 2013 E.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst Leicht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.